

Bekanntmachung

I. Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde

Die Stadt Bad Münster am Deister ist als Meldebehörde nach dem Niedersächsischen Meldegesetz (NMG) in der Fassung vom 25.1.1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 209), berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Daten aus dem Einwohnermelderegister weiterzugeben.

Gleichzeitig haben die von der Datenübermittlung betroffenen Personen nach den §§ 30, 33 und 34 NMG und dem § 18 des Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458) die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen einer Weitergabe ihrer Daten für folgende Fälle zu widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf gemäß § 30 Abs. 2 NMG Daten von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln, wenn die Angehörigen nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Auskunft erstreckt sich auf Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag.

Familienangehörige sind die Ehefrau oder der Ehemann, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Widerspricht die betroffene Person der Datenübermittlung, so darf in diesem Fall nur die Zugehörigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Einfache Melderegisterauskünfte

Nach § 33 NMG darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner geben (einfache Melderegisterauskunft).

Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern und durch Datenübertragung, auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet, erteilt werden.

Dieser Form des automatisierten Abrufs über das Internet kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner widersprechen.

3. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Die Meldebehörde darf gemäß § 34 NMG Auskünfte aus dem Melderegister an die nachstehend aufgeführten Datenempfänger erteilen, sofern die von der Datenübermittlung betroffenen Personen der Weitergabe ihrer Daten nicht widersprochen haben:

3.a) Datenübermittlungen an Träger von Wahlvorschlägen sowie an Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen

Nach § 34 Abs. 1 NMG darf Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen,

Doktorgrad und Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Dies gilt gemäß § 34 Abs. 2 NMG für Auskünfte an Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie für Volksinitiativen entsprechend.

3.b) Datenübermittlungen bei Alters- und Ehejubiläen

Nach § 34 Abs. 3 NMG darf der Presse und dem Rundfunk sowie den Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.

3.c) Datenübermittlungen an Adressbuchverlage

Nach § 34 Abs. 4 NMG darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die den Adressbuchverlagen übermittelten Daten können dabei nicht nur in gedruckten, sondern auch in elektronischen Verzeichnissen mit den damit verbundenen Auswertungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten erscheinen.

4. Übermittlung von Daten nach dem Soldatengesetz

Nach § 58 b des Soldatengesetzes (SG) in der Fassung vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3386), können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund des § 58 c SG jährlich bis zum 31. März die Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschriften der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprochen haben.

II. Ausübung des Widerspruchsrechtes

Personen, die mit einer der unter Ziffer 1. bis 4. genannten gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können entsprechenden Übermittlungen ihrer Daten formlos bei der Stadt Bad Münster am Deister, Service-Büro, Obertorstr. 1/3, 31848 Bad Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift widersprechen.

Erklärungsvordrucke zur Ausübung der Widerspruchsrechte stehen auch auf der Homepage der Stadt Bad Münster am Deister – www.bad-muender.de – unter der Rubrik Bürgerinfo / Servicebüro zur Verfügung.

Der Widerspruch wirkt unbefristet, wenn die Erklärung der meldepflichtigen Person nicht ausdrücklich etwas anderes beinhaltet. Er kann auch jederzeit zurückgenommen werden.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei der Stadt Bad Münster abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Bad Münster am Deister, im November 2014